

110. Kann ein Abfindungsvergleich, der zwischen einem unehelichen Kinde und seinem Erzeuger gemäß § 1714 Abs. 1 BGB. zustande gekommen und durch Zahlung der Abfindungssumme erfüllt ist, wegen der nachträglich eingetretenen Geldentwertung angefochten werden?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 23. März 1923 i. S. S. (Kl.) w. M. (Bekl.).
VII 147/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte ist der uneheliche Erzeuger des am 16. Juni 1912 geborenen Klägers. Am 20. August 1918 schlossen die Parteien einen privatschriftlichen und sodann vormundschaftsgerichtlich genehmigten Vergleich, inhaltlich dessen sich der Beklagte zur Abgeltung aller Unterhaltsansprüche des Klägers zur Zahlung von 10000 M verpflichtete. Die 10000 M zahlte der Beklagte, und es wurden davon 7000 M in deutscher Reichs- (Kriegs-) Anleihe angelegt. Mittels Schreibens vom 31. Januar 1921 wurde seitens des Klägers in Rücksicht auf die Verteuerung aller Lebensbedürfnisse der Vergleich als unwirksam angefochten. Da der Beklagte jeden weiteren Anspruch des Klägers ablehnte, begehrte dieser mit der Klage Feststellung, daß der Vergleich unwirksam geworden sei. Das Landgericht entsprach dem Klageverlangen. Das Berufungsgericht wies dagegen die Klage ab. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Am 20. August 1918, als der vom Beklagten außerehelich erzeugte Kläger 6 Jahre 2 Monate alt war, kam zwischen seinem

Vormunde und dem Beklagten ein Vergleich des Inhalts zustande: „Zur Abgeltung aller Ansprüche, welche dem Kinde gegen seinen unehelichen Vater zustehen, zahlt der Letztere die Summe von 10 000 *M* z. H. des Vormundes; die bisher bewirkten Leistungen werden nicht darauf angerechnet.“ Der Vergleich ist vom Vormundschaftsgericht genehmigt und vom Beklagten durch Zahlung der 10 000 *M* erfüllt worden, die größtenteils, nämlich in Höhe von 7 000 *M* in deutscher Kriegsanleihe angelegt wurden. Mit den 10 000 *M* wurden alle Unterhaltsansprüche des Klägers gegen den Beklagten abgegolten, sowohl der ordentliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Berechtigten laufende Anspruch aus § 1708 Abs. 1 BGB., als auch der durch Vorhandensein eines körperlichen oder geistigen Gebrechens des Berechtigten bedingte weiterreichende außerordentliche Unterhaltsanspruch aus dem Abs. 2 jener Vorschrift. Erfichtlich hat man sich indes für die Bemessung der Abfindungssumme nicht irgendwie erheblich durch die Rücksicht beeinflussen lassen, daß sich die gesetzlichen Ansprüche des Klägers auf einen solchen außerordentlichen Unterhaltsanspruch möglicherweise erstrecken würden. Denn einerseits ist im Rechtsstreit nirgends von einem Gebrechen des Klägers die Rede, und andererseits ist in einem vorinstanzlichen Schriftsatz des Klägers ausdrücklich ausgeführt, aus der Abfindungssumme solle das Kind seinen Unterhalt bis zum 16. Lebensjahre entnehmen. Wenn sodann die Revision davon ausgehen will, bei Abschluß des Vergleichs seien die damals für die Zukunft von dem Beklagten noch geschuldeten regelmäßigen jährlichen Unterhaltsrenten unter Zugrundelegung der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse kapitalisiert worden, so ist ihr nicht schlechthin zu folgen. Um die Zeit des Vergleichs und der Zahlung der Vergleichssumme war die Kaufkraft der deutschen Mark, wie auch in der Klageschrift anerkannt ist, noch nicht erheblich herabgemindert. Der innere Wert der 10 000 *M* entsprach noch einem Friedenswerte von mindestens dreiviertel der Summe, und nach den damals herrschenden Geldwertverhältnissen und insbesondere den damals noch mäßigen üblichen Unterhaltsätzen für uneheliche Kinder bedeuteten die 10 000 *M* ein Kapital, welches die Beträge überstieg, die zur Deckung der voraussichtlichen gesetzlichen regelmäßigen Unterhaltsrenten des Klägers erforderlich und ausreichend erschienen. Auszugehen ist somit davon, daß hier die Vergleichssumme zur Abgeltung der dem unehelichen Vater gemäß §§ 1708 fgg. BGB. obliegenden Unterhaltspflichten in vollem Umfange dienen sollte, und daß sie nach Lage der Verhältnisse um die Zeit ihrer Zahlung eine reichlich bemessene Abfindung darstellte.

Ende Januar 1921 ist nun seitens des Klägers der Vergleich wegen der inzwischen eingetretenen starken Geldentwertung als unwirksam angefochten worden. Eine Reihe von Gesichtspunkten, die zur

Unterstützung des mit der Klage verfolgten Anfechtungsanspruchs geltend gemacht oder angedeutet wurden, sind kurz auszuschreiben. § 323 Abs. 4 B.P.D. in der Fassung der Novelle vom 13. August 1919 kann schon deshalb weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung finden, weil der Beklagte keine Leistungen der im § 323 Abs. 1 bezeichneten Art, nämlich nicht künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen übernommen hat. Zur Anwendung des § 779 BGB. wäre erforderlich, daß die Vertragsschließenden bei Abschluß des Vergleichs davon als feststehendem Sachverhalt ausgegangen wären, daß nicht eine solche Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine solche Geldentwertung eintreten werde, wie sie tatsächlich eingetreten ist, und daß bei Kenntnis dieser zukünftigen Sachlage der durch den Vergleich beseitigte Streit nicht entstanden wäre. Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben. Die Frage, ob es zu einer ungünstigen Umwälzung der allgemeinen Wirtschaftslage kommen werde oder nicht kommen werde, ist bei Abschluß des Vergleichs gar nicht in Betracht gezogen worden. Als feststehender Sachverhalt lag, wie man annehmen darf, dem Vergleich lediglich die Tatsache der Vaterschaft des Beklagten und die sich daraus ergebende Unterhaltspflicht zugrunde. Der Streitpunkt, der durch den Vergleich beseitigt werden sollte und wurde, betraf den Umfang der zur Abgeltung der Unterhaltsansprüche des Klägers dienenden Gelbleistung. Diesen Streit will die Klage mit Hinweis auf veränderte Verhältnisse wieder aufrollen. Dafür bietet § 779 keine Handhabe. Auch eine Anfechtung wegen Irrtums gemäß § 119 BGB. kann nicht Platz greifen. Beide Vertragsteile haben den Vergleich mit dem Inhalte, den er tatsächlich hat, abschließen wollen. Der Grund zur Anfechtung des Vergleichs wird hier seitens des Klägers nicht einem bei Abschluß des Vergleichs unterlaufenen Irrtum, sondern nachträglich eingetretenen schadenbringenden Ereignissen entnommen.

Es kann sich ernstlich nur fragen, ob in Anwendung der Grundsätze der sog. *clausula rebus sic stantibus* unter Berücksichtigung des § 242 und etwa noch des § 157 BGB. dem Kläger eine Befreiung von der Bindung an den Vergleich mit der Folge einzuräumen ist, daß ihm noch Nachforderungen an den Beklagten offen stehen.

Der erkennende Senat hat sich in der zum Abdruck bestimmten¹ Entscheidung vom 26. Januar d. J., VII 754/22, zugunsten der Rechtsnachfolger (Frau und Tochter) ihres im Eisenbahnbetriebe tödlich verunglückten Erblassers ausgesprochen, die im August 1919 durch Vergleich mit der Eisenbahnverwaltung gegen Gewährung einer gewissen laufenden Rente auf alle weitergehenden Ansprüche wegen jenes

¹ Seite 238 dieses Bandes.

Unfall es verzichtet hatten, mit der Klage aber wegen Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung der Rente maßgebend waren, Anspruch auf Erhöhung der Rente auf das Fünffache erhoben. Der Senat hat damals entgegen den Vorinstanzen mit Rücksicht auf die unvorhersehbar seit dem Vergleich eingetretene, fortschreitende Geldentwertung den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Eine Übertragung dieses Standpunktes auf den vorliegenden Fall wird indes, ganz abgesehen davon, daß hier der Klageantrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs gerichtet ist, durch die sonstige wesentliche Verschiedenheit beider Fälle ausgeschlossen. Im Falle des Urteils vom 26. Januar handelte es sich auch nach dem Vergleich vom August 1919 um eine Dauerverpflichtung zu fortlaufenden Geldleistungen, die in ihrem Werte durch die ungünstige Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage sehr wesentlich beeinflusst wurden. Hier ist dagegen das Verpflichtungsverhältnis durch Zahlung einer angemessenen und sogar reichlich erscheinenden Abfindungssumme zur Auflösung gebracht worden. Allerdings haben Philipp in der Zeitschr. f. Rechtspf. in Bayern, 1921 S. 81, und EgoIbe in der Leipz. Zeitschr. 1921 Sp. 364, die Meinung vertreten, der im Abfindungsvertrage enthaltene Verzicht des unehelichen Kindes auf Unterhaltsansprüche werde fortlaufend gegenüber den fortlaufend neu entstehenden gesetzlichen Unterhaltsforderungen wirksam und könne nicht für diejenigen künftigen Unterhaltsforderungen gelten, die infolge der Geldentwertung auf einen viel höheren Betrag zu bemessen wären, als bei dem Abfindungsvertrage voraussehbar gewesen sei. Hierfür haben sich die Genannten unter anderem auf den § 1714 Abs. 2 BGB. berufen. Ihr Standpunkt hat vielfach Anklang gefunden. Auf ihm fußen auch Fraeb in der Jur. Wochenschr. 1922 S. 426 und die seine Ausführungen billigende Revision. Beide sprechen mit Bezug auf die durch die Geldentwertung verursachte Steigerung des Nennbetrages von Unterhaltszahlungen von einem Unterhaltszuwachs und folgern, daß insoweit der Verzicht auf künftige Unterhaltsleistungen, der in einem vor jener Steigerung liegenden und sie nicht berücksichtigenden Abfindungsvergleich enthalten ist, als ein unentgeltlicher Verzicht auf zukünftigen Unterhalt aufgefaßt und darum gemäß § 1714 Abs. 2 BGB. als nichtig beurteilt werden muß. Alle diese angebeuteten Meinungsäußerungen sind jedoch für den vorliegenden Rechtsfall abzulehnen. Unbedenklich ist zunächst zu verneinen, daß in dem Vergleich vom 20. August 1918 ein zum Teil unentgeltlicher Verzicht auf zukünftigen Unterhalt liege. Ob ein Vertrag ein entgeltliches oder, sei es im ganzen, sei es zum Teil, ein unentgeltliches Geschäft ist, darf nur nach den Verhältnissen zur Zeit seines Abschlusses beurteilt werden. Hier hat der Kläger gegen Aufgabe aller ihm gesetzlich gegen

den Beklagten zustehenden Ansprüche eine Barvergütung erhalten, die bei Abschluß des Vergleichs einen angemessenen und sogar reichlich bemessenen Gegenwert für die von ihm aufgegebenen Rechte darstellte. Der Vertrag ist auf Seiten des Klägers zweifellos auch nicht zum Teil unentgeltlich, sondern im ganzen entgeltlich abgeschlossen worden, und daran kann nichts ändern, daß nachträglich Ereignisse eingetreten sind, die eine teilweise Entwertung der vom Kläger erworbenen Vorteile mit sich brachten. Im übrigen ist vor allem wichtig und zu betonen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch zwar grundsätzlich von der Annahme eines familienrechtlichen Charakters der Unterhaltspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes ausgeht, aber gerade bei der Vorschrift des § 1714 Abs. 1, welche Vereinbarungen zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung zuläßt, an jenem Grundsatz nicht streng festgehalten hat. Dazu interessiert aus den Motiven zum ersten Entwurf des BGB. Bd. IV S. 905 die Ausführung: „Die Zulassung derartiger Verträge liegt sowohl im Interesse des unehelichen Kindes als desjenigen, welcher als Vater in Anspruch genommen ist, und führt zu einer Verminderung der Zahl der Alimenterprozeße. Dem als Vater in Anspruch Genommenen liegt oft viel daran, durch Zahlung einer Abfindungssumme von der sonst lange Jahre sich hinziehenden, seine freie Bewegung hindernenden und vielleicht mit Störung seiner Familienverhältnisse verbundenen Unterhaltspflicht sich befreien zu können; anderseits ist aber auch für das Kind der Empfang einer Abfindungssumme oft in hohem Grade erwünscht. . .“ Mit vollem Recht bestreitet das Berufungsurteil, daß die Abfindungssumme lediglich die vorweggenommene Unterhaltszahlung sei, und zutreffend macht das Urteil geltend, der Abfindungsvertrag habe darüber hinaus den Zweck, die Rechtsbeziehungen zwischen beiden Teilen endgültig zu lösen. Insbesondere kann für den vorliegenden Fall, wo der Beklagte eine nach den damaligen Verhältnissen reichlich bemessene Abfindung zahlte, an dem Vertragswillen des Beklagten, damit sein Verpflichtungsverhältnis zu seinem unehelichen Kinde endgültig abschließend zu erledigen, kein Zweifel bestehen. Der Vertrag ist auch einerseits durch die Zahlung des Beklagten, anderseits durch die mit der Empfangnahme des Geldes seitens des Vertreters des Kindes bewirkte Verzichtleistung auf alle Ansprüche gegen den unehelichen Vater tatsächlich und rechtlich vollkommen erfüllt worden. Es ist nicht richtig, daß der Verzicht gegenüber fortlaufend in Zukunft neu entstehenden Unterhaltsansprüchen des Klägers immer wieder von neuem in Wirksamkeit trat. Die periodischen Unterhaltsforderungen bilden nur Ausflüsse des als ihr Stammrecht begründeten Unterhaltsrechts. Der Verzicht hat hier aber das Stammrecht getroffen und

erledigt mit der Wirkung, daß es zu weiteren, periodischen Unterhaltsforderungen überhaupt nicht mehr kommen konnte. Dem Verzicht standen die nach dem vom Gesetze zugelassenen Abfindungsvergleiche zu zahlenden und gezahlten 10 000 *M* als vollwertige Gegenleistung gegenüber. Erst in der Besitzzeit des Klägers, und nachdem dieser für den größten Teil der Abfindung durch Anlage in Kriegsanleihe im Deutschen Reich einen neuen Schuldner erhalten hatte, trat als Folge allgemeiner, das Reich und seine Angehörigen belastender unglücklicher Verhältnisse eine starke und immer fortschreitende Entwertung des auf dem Vergleich beruhenden Erwerbs des Klägers ein. Dabei war diese Folge nicht einmal als notwendig anzusehen. Es war objektiv nicht unmöglich, daß für das der freien Verfügung des Vormundes des Klägers unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts zur bestmöglichen Verwaltung überlieferte Abfindungskapital eine Anlage gewählt wurde, die der bei der deutschen Papiermark und deutschen Wertpapieren eintretenden Entwertung entzogen war. Gewiß gereicht es dem Vormund nicht zum Verschulden, wenn er eine solche Anlage nicht gewählt hat. Es ist dann aber bei dem Stande der Gesetzgebung lediglich zu folgern, daß die Selbstentwertung vom Kläger ebenso wie von zahllosen anderen Eigentümern und Gläubigern als ein unverschuldetes Unglück hingenommen und getragen werden muß. Rechtlich unmöglich erscheint ein Rückgriff des Klägers auf seinen früheren Schuldner, der seiner Schuldverbindlichkeit vollkommen genügt hat. Es geht nicht an, mit Hinweis auf den § 242 BGB., den die Rechtsprechung bei nicht erfüllten Verträgen vielfach zur Rechtfertigung des Einwandes aus der sog. *clausula rebus sic stantibus* angewendet hat, den rechtmäßig abgeschlossenen und erledigten Vergleich rückwärts zur Aufhebung zu bringen. Hier steht die Vertragserfüllung nicht noch aus, sondern sie ist, und zwar bedenkenfrei unter Wahrung der Anforderungen von Treu und Glauben und der Verkehrssitte, erfolgt. Damit ist der Beklagte von seinen Schuldverbindlichkeiten gegenüber dem Kläger endgültig befreit (vgl. auch Múgel, *JW.* 1921 S. 1274 u. 8, Stahl ebenda S. 1306, Schmidt-Ernsthausen, *JW.* 1922 S. 717 zu Nr. 1, Böckel, *JW.* 1923 S. 133 zu Nr. 3, und Kramer, *JW.* 1922 S. 1503, ungenannten Verfasser, *Leipz. Zeitschr.* 1922 Sp. 61, Picé, ebenda Sp. 672).

Weiterhin ist im Schrifttum vielfach zugunsten unehelicher abgefundenener Kinder mit im übrigen verschiedener Begründung der Weg der Vertragsauslegung (§ 157 BGB.) eingeschlagen (vgl. namentlich die schon erwähnten Aufsätze Philipp's und Ezelbes, Behrend, *JW.* 1922 S. 1303 und Gottbard, *D. Richterz.* 1922 S. 77, Rosenthal und Dove, *JW.* 1921 S. 1086 f. g. zu Nr. 1, Krückmann, *JW.* 1922 S. 37 zu Nr. 2, Günther, ebenda S. 571,

Kosenthal, ebenda S. 1213 zu Nr. 1). In den Erwägungen nach dieser Richtung tritt besonders der Gesichtspunkt hervor, bei dem Abfindungsabkommen sei von keiner Seite an die Möglichkeit der nachträglich tatsächlich eingetretenen katastrophalen Änderung der allgemeinen Wirtschaftslage gedacht und damit gerechnet worden; insofern enthalte der zur Versorgung des Kindes abgeschlossene Vertrag eine Lücke, die durch richterliche Auslegung derart auszufüllen sei, daß dem Kinde noch Unterhaltsansprüche insoweit verblieben, als die Kapitalabfindung infolge der nicht voraussehbaren Geldentwertung zur Deckung des Unterhalts nicht zureiche. Es ist zuzugeben, daß bei den bis in das Jahr 1919 hinein geschlossenen Abfindungsverträgen die Möglichkeit einer Geldentwertung, wie diese seitdem eintrat, regelmäßig nicht in Rechnung gezogen sein wird, und darin mag auch für manche Vertragsfälle, namentlich, wenn die Abfindung des unehelichen Kindes nachweislich einfach durch Kapitalisierung der gesetzlichen bis zur Vollenbung des sechzehnten Lebensjahres reichenden Rente gefunden ist, ein geeignetes Mittel liegen, dem durch die Geldentwertung benachteiligten Kinde auf dem Wege ergänzender Vertragsauslegung zu helfen. Der vorliegende Rechtsfall läßt jedoch diesen Weg nicht zu. Nachdem oben nachgewiesen ist, daß der Vertrag vom 20. August 1918 über den Zweck, den Kläger zu versorgen, hinaus auf endgültige Erledigung des Verpflichtungsverhältnisses des Beklagten gegenüber dem Kläger abzielte, und daß dieser rechtlich zulässige Vertrag auch gesetzmäßig erfüllt worden ist, bleibt überhaupt kein Raum mehr, mit einer ergänzenden Vertragsauslegung fortbauernde Verpflichtung des Beklagten gegenüber dem Kläger nachzuweisen. Sodann ließe sich auch eine Ermittlung weiterer Verpflichtungen des Beklagten, die im Wege einer Auslegung des Abfindungsvergleiches geschieht, nicht gut mit der Richtung des Klageantrags vereinen, der festgestellt wissen will, daß der Vergleich unwirksam geworden sei. Wollte man aber auch von diesen Bedenken absehen, so bliebe doch eine ergänzende Vertragsauslegung immer nur auf die Ermittlung beschränkt, welchen Inhalt die Vertragsschließenden ihrem Abkommen gegeben haben würden, wenn sie die spätere Geldentwertung vorausgesehen hätten. Insbesondere fragt sich, ob sie für diesen Fall eine höhere Abfindungssumme vereinbart oder dem Kläger Nachforderungen vorbehalten haben würden. Die Frage läßt sich aber eher verneinen als bejahen. Dem Beklagten war zweifellos nicht zuzumuten, sich im Hinblick auf spätere Geldentwertung zur Zahlung von mehr als den 10000 M zu verstehen, die einen reichlich bemessenen Wert zur Ablösung seiner Verpflichtungen darstellen, oder sich auf den Vorbehalt von Nachforderungen bei diesem zur endgültigen Auseinandersetzung bestimmten Geschäfte einzulassen. Er konnte ohne Verstoß gegen Treu und Glauben dem Vormunde

des Klägers überlassen, die Abfindungssumme in Werten anzulegen, die der fortschreitenden Geldentwertung entzogen waren, und diese Zumutung darf auch der Richter bei der Frage, wie die Beteiligten im Falle der Voraussicht der Geldentwertung ihr Abkommen gestaltet hätten, an den Vormund stellen. So kann man auch vom Standpunkte einer ergänzenden Vertragsdeutung aus nicht zu der Annahme gelangen, daß im Sinne des vorliegenden Abfindungsvergleichs wegen der inzwischen eingetretenen Änderung der Verhältnisse dem Kläger noch über die empfangenen 10 000 M Forderungen gegen den Beklagten zustehen. Der nicht einmal auf ergänzende Änderungen, sondern auf gänzliche Beseitigung des Abfindungsvergleichs gerichtete Klageantrag ist vollends haltlos.

Unterstützend mag bemerkt werden: Die eigentlichen Zweifel für die Beurteilung des Falles lagen in der Frage der Anwendbarkeit der *clausula rebus sic stantibus*. Das Reichsgericht schließt die Anwendung der Grundsätze dieser *clausula* bei Geschäften mit stark spekulativem Einschlag in ständiger Rechtsprechung aus. Solchen Geschäften sind aber Abfindungsverträge von der Art des zur Beurteilung stehenden Vergleichs zuzuzählen. Es konnten nach dem Abschlusse mancherlei Umstände eintreten, die den vereinbarten Beitrag von dem Standpunkte nachträglicher Betrachtung aus entweder als unangemessen hoch oder unangemessen niedrig erscheinen ließen. Der kammergerichtliche Beschluß *ZW.* 1921 S. 1086 bringt hierfür Beispiele. Es handelt sich um Gefahren von zum Teil bedeutender Tragweite, die mit dem gewagten Geschäftsabschlusse verknüpft sind und bei Verwirklichung von der Partei, zu deren Nachteil sie ausschlagen, getragen werden müssen. Nicht wesentlich anders steht es um die unvorhergesehene Geldentwertung. Dem Kläger muß zugemutet werden, diesen Schaden als Folgeerscheinung des Abfindungsvergleichs zu tragen.